

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Freitag, den 11.06.2021 treten für Düsseldorf weitere Lockerungen in Kraft, sodass dann die Regelungen für die Inzidenzstufe I nach der CoronaSchVO gelten. Da für das Land ab Freitag 11.06.2021 ebenfalls die Inzidenzstufe 1 gilt, kann bei der Sportausübung auf Negativtestnachweise verzichtet werden.

Sport

Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

Soweit bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung.

Als kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei deren Ausübung typischer Weise kein Körperkontakt stattfindet, zum Beispiel Golf und Tennis einschließlich Doppel. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen der Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

Zulässig ist:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf
 - als kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung oder
 - als Kontaktsport von Personen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung, an dem zusätzlich immunisierte Personen aus weiteren Hausständen teilnehmen dürfen. Bitte Nachweis Ihres Hausstandes (zum Beispiel Personalausweis oder Meldebescheinigung) mitführen und auf Verlangen vorzeigen; oder
 - als Kontaktsport ausschließlich immunisierter Personen ohne Begrenzung der Zahl der Personen oder Hausstände, oder
 - als Kontaktsport in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen, oder
 - als Kontaktsport mit bis zu 100 Personen und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von
 - a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit bis zu 100 Personen, auch von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,
 - b) als Kontaktsport mit bis zu 100 Personen und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.
3. das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen,
4. der Sportunterricht einschließlich Schwimmunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen,
5. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen,
6. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb
 - a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,

b) bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und
c) der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15), soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte (ulrich.rehaag@duesseldorf.de) vorlegen,

7. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von CoronaSchVO Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch ohne Negativtestnachweis und auch für mehr als 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,

8. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

9. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise <https://www.land.nrw/corona>,

10. ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept (ulrich.rehaag@duesseldorf.de) ; bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen oder von einem ähnlich abgegrenzten Veranstaltungsgelände entfällt das Erfordernis eines Negativtestnachweises für Zuschauerinnen und Zuschauer.

11. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 der CoronaSchVO und des Mindestabstands.

Sportanlagen

Der Arena-Sportpark inklusive Kunstrasenkleinspielfelder (ohne Basketballspielfelder und Rollhockeyspielfeld), der Sportpark Niederheid und das Rather Waldstadion sind für den zulässigen Sportbetrieb geöffnet. Die Nutzung der Leichtathletikhalle im Arena-Sportpark ist für ansässige Vereine möglich. Auf den abgegebenen Sportanlagen entscheiden die für den Betrieb zuständigen Sportvereine.

Die Sporthallen stehen gemäß Stufe I und unter den in der CoronaSchVO genannten Bedingungen dem Vereinssport zur Verfügung. Auch stehen dort die Umkleiden und Duschen unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstandes zur Verfügung.

Bei zulässiger Nutzung städtischer Sportgebäude gilt: unmittelbar bis zum Ort der sportlichen Betätigung müssen medizinische Masken (OP-Masken, FFP2 ohne Ausatemventil oder KN95/N95) getragen werden.

Die Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen stellen die Einhaltung der Auflagen sicher. Es erfolgen entsprechende Aushänge und es finden stichprobenartige Kontrollen statt. Bei der Feststellung mehrfacher Verstöße gegen die aktuelle CoronaSchVO wird die Anlage wieder geschlossen.